

Bundesvergabeamt

Tätigkeitsbericht 2009



Inhaltsverzeichnis

Organisationsstruktur

- Vollversammlung
- Bedienstetenversammlung
- Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Verfahren – Statistik

- Teil I: Verfahren vor dem Bundesvergabeamt

- Allgemeines
- Nachprüfungsverfahren
- Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen
- Feststellungsverfahren
- Volkswirtschaftliche Aspekte
- Pauschalgebühren
- Grafiken Anzahl der Verfahren 1994 – 2009

- Teil II: Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

- Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof
 - Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof
- ### - Teil III: Europäischer Gerichtshof
- ### - Teil IV: Einzelentscheidungen des Bundesvergabeamtes
- Fall AFINAG; Tauerntunnel - Lüftungsklappen
 - Fall via donau; kartellrechtswidrige Bietergemeinschaft?
 - Fall Gesellschaft der Salesianer Don Bosco; Rechtschutz für private Auftraggeber?
 - Fall Montanuniversität Leoben; Reinigungsdienstleistungen
 - Fall Flughafen Wien Schwechat; skylink

Innerstaatliche Neuerungen

- Bundesvergabegesetz Novelle 2009
- Schwellenwerte

Informationstätigkeit, Ausbildung, Organisation

- Homepage
- Ausbildung und Seminare
- Internationale Kontakte
- Aufwandersatz für Beisitzer
- Elektronischer Akt
- Telearbeit
- Personalia

Organisationsstruktur

Gemäß § 311 BVergG 2006 hat das Bundesvergabeamt (BVA) jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Dieser Bericht, der von der unabhängigen und weisungsfreien Vollversammlung beschlossen wird, ist dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu übermitteln und von diesem der Bundesregierung und dem Nationalrat vorzulegen.

Der vorliegende, den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 betreffende Bericht, bietet einen Überblick über die vom BVA ausgeübte laufende Kerntätigkeit in seiner Eigenschaft als Vergabekontrollbehörde einerseits, sowie über sonstige Ereignisse im genannten Berichtszeitraum andererseits.

Die bisherigen Berichte wurden von der Bundesregierung und dem Nationalrat zur Kenntnis genommen und sind auf der Homepage des BVA unter www.bva.gv.at abrufbar.

Die im Bericht verwendeten Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

Vollversammlung

Im Berichtszeitraum wurden zwei Vollversammlungen abgehalten.

In der Vollversammlung vom 24. März 2009 fand im Wesentlichen die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht 2008 statt. Dieser Tätigkeitsbericht wurde in weiterer Folge von der Bundesregierung und vom Nationalrat zur Kenntnis genommen.

Am 15. Dezember 2009 wurde eine weitere Vollversammlung abgehalten. Im Rahmen dieser Vollversammlung wurde eine hinsichtlich der Senatszusammenstellung leicht modifizierte Geschäftsverteilung beschlossen.

Bedienstetenversammlung

Die Bedienstetenversammlung hat primär Aufgaben im Rahmen eines disziplinarrechtlichen Verfahrens oder im Amtsenthebungsverfahren. Im Berichtszeitraum war eine Einberufung der Bedienstetenversammlung nicht erforderlich.

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Im Rahmen der Vollversammlung vom 15. Dezember 2009 wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2010 eine neue Geschäftsverteilung beschlossen. Grundsätzlich erfolgt die Aufteilung der Geschäftsfälle seit dem 1. Februar 2006 nach dem „Rotationsprinzip“. Nur in den Fällen, in denen ein bestimmtes Vergabeverfahren bereits bei einem Senat anhängig gemacht wurde, wird dieses Vergabeverfahren dem bereits damit befassten Senat neuerlich zugeteilt.

Eine Änderung der Geschäftsordnung war im Berichtsjahr nicht notwendig.

Die jeweils aktuelle Geschäftsordnung sowie die Geschäftsverteilung sind im Internet unter www.bva.gv.at sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht.

Verfahren – Statistik

Teil I: Verfahren vor dem Bundesvergabeamt

Allgemeines

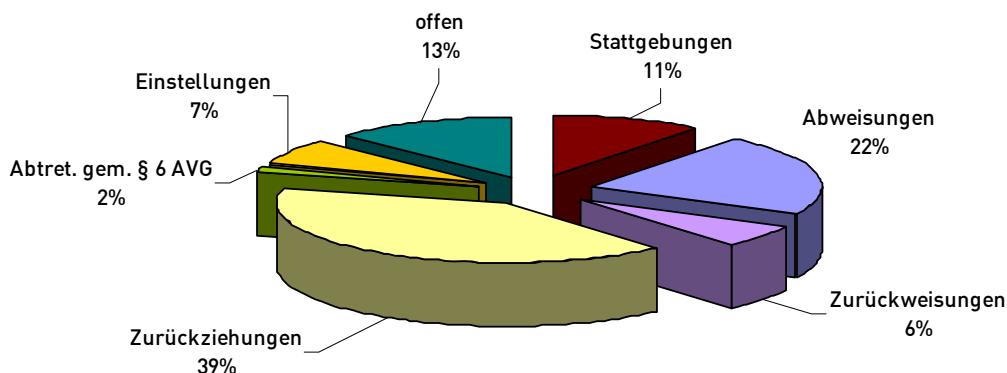
Als Rechtsschutzeinrichtung auf Bundesebene wird das BVA nur dann tätig, wenn ein entsprechender Antrag eines Bieters/Bewerbers einlangt. Eine selbständige Prüfkompetenz hinsichtlich öffentlicher Auftragsvergaben besteht nicht. Die Bekanntgabe einer generellen Statistik über öffentliche Beschaffungen ist vom BVA mangels Kenntnis der tatsächlich erfolgten Ausschreibungen nicht möglich und ist das BVA auch nicht verpflichtet, eine derartige Statistik zu führen. Diesbezüglich hat das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend eine Studie in Auftrag gegeben.

Nachprüfungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden beim BVA 132 Nachprüfungsanträge eingebracht. Davon gehörten 98 Verfahren dem Oberschwellenbereich und 34 Verfahren dem Unterschwellenbereich an. Von diesen 132 Nachprüfungsverfahren wurde in 29 Fällen der Antrag abgewiesen, in 14 Fällen dem Antrag stattgegeben und in 8 Fällen der Antrag zurückgewiesen. In 53 Fällen wurde der Antrag zurückgezogen, in 2 Fällen das Verfahren gemäß § 6 AVG abgetreten sowie in 9 Fällen das Verfahren eingestellt.

In den verbleibenden 17 Fällen konnte im Berichtszeitraum keine Entscheidung getroffen werden, da die Bestellung eines Sachverständigen notwendig war oder der Eingang der Anträge erst kurz vor Ablauf des Berichtszeitraumes erfolgte.

Nachprüfungsverfahren

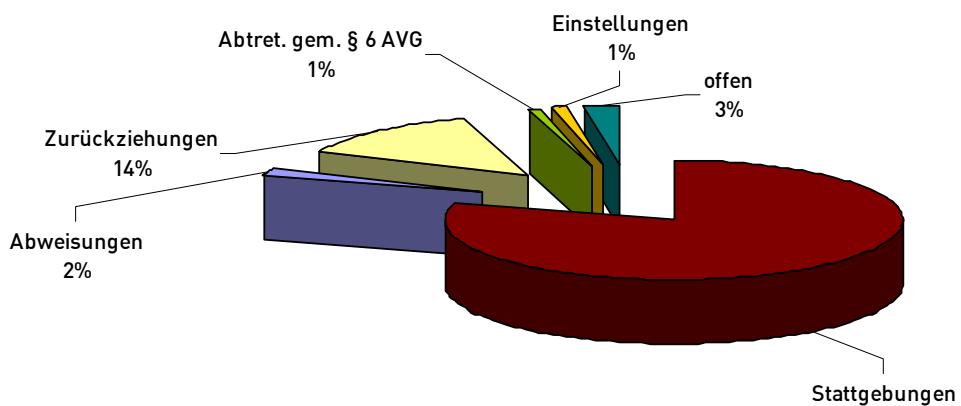


Hinsichtlich der Anzahl von Antragszurückziehungen ist darauf hinzuweisen, dass Antragszurückziehungen häufig nicht zuletzt deshalb erfolgen, weil das BVA den Sachverhalt bereits derart ermittelt hat, dass die Parteien dadurch den Verfahrensausgang vorhersehen können bzw ein Interessensaustausch vor dem BVA möglich war (siehe dazu auch exemplarische Beispiele im Teil V, Einzelentscheidungen des BVA).

Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen

Im Berichtszeitraum wurden beim BVA insgesamt 114 Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt. Davon gehörten 86 Anträge dem Oberschwellenbereich, 28 Anträge dem Unterschwellenbereich an. Hierbei wurde 91 Anträgen stattgegeben, zwei Anträge wurden abgewiesen, 16 Anträge zurückgezogen, in einem Fall das Verfahren gemäß § 6 AVG abgetreten sowie in einem Fall das Verfahren eingestellt. In den verbleibenden drei Fällen konnte im Berichtszeitraum keine Entscheidung getroffen werden, da der Eingang der Anträge erst kurz vor Ablauf des Berichtszeitraumes erfolgte.

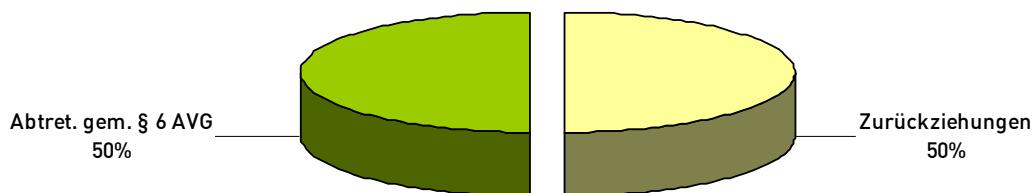
Provisorialverfahren



Feststellungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden beim BVA zwei Feststellungsanträge eingebracht, von denen einer dem Oberschwellenbereich und einer dem Unterschwellenbereich angehörten. Von diesen zwei Feststellungsverfahren wurde in einem Fall das Verfahren gemäß § 6 AVG abgetreten sowie ein Antrag zurückgezogen.

Feststellungsverfahren



Volkswirtschaftliche Aspekte

Die beim BVA im Jahr 2009 anhängig gemachten Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren hatten insgesamt ein Auftragsvolumen von ca. 1,5 Milliarden Euro. Auftragswerte von Verfahren die mehrfach eingebracht wurden, wurden nur einmal berücksichtigt; bei Losen wurden die Auftragssummen der verfahrensgegenständlichen Lose herangezogen. Dieses volkswirtschaftlich beachtliche Volumen unterstreicht die Bedeutung rascher und qualitativ hochstehender Entscheidungen einer unabhängigen und weisungsfreien Rechtsschutzbehörde.

Einnahmen des BVA aus Pauschalgebühren

Jahr	Euro
2002 (ab 1.9.)	10.700,-
2003	696.273,-
2004	629.359,-
2005	667.724,-
2006	391.050,-
2007	449.100,-
2008	333.973,-
2009	341.707,-

Ein direkter Vergleich der Einnahmen aus Pauschalgebühren aus den vorangegangenen Jahren ist nur bedingt möglich.

So wurden im Jahr 2007 aufgrund des VfGH-Erkenntnisses vom 8.10.2007, G 47/07-9, ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Pauschalgebühren für Anträge auf einstweilige Verfügung bzw. Nachprüfung eingehoben bzw. bereits bezahlte Gebühren für Anträge, die nach Erlassung dieses Erkenntnisses beim BVA eingebracht wurden, zurückerstattet. Aus diesem Grund standen im Jahr 2007 Einnahmen aus Pauschalgebühren in der Höhe von Euro 516.800,- Rückerstattungen in der Höhe von Euro 67.700,- entgegen.

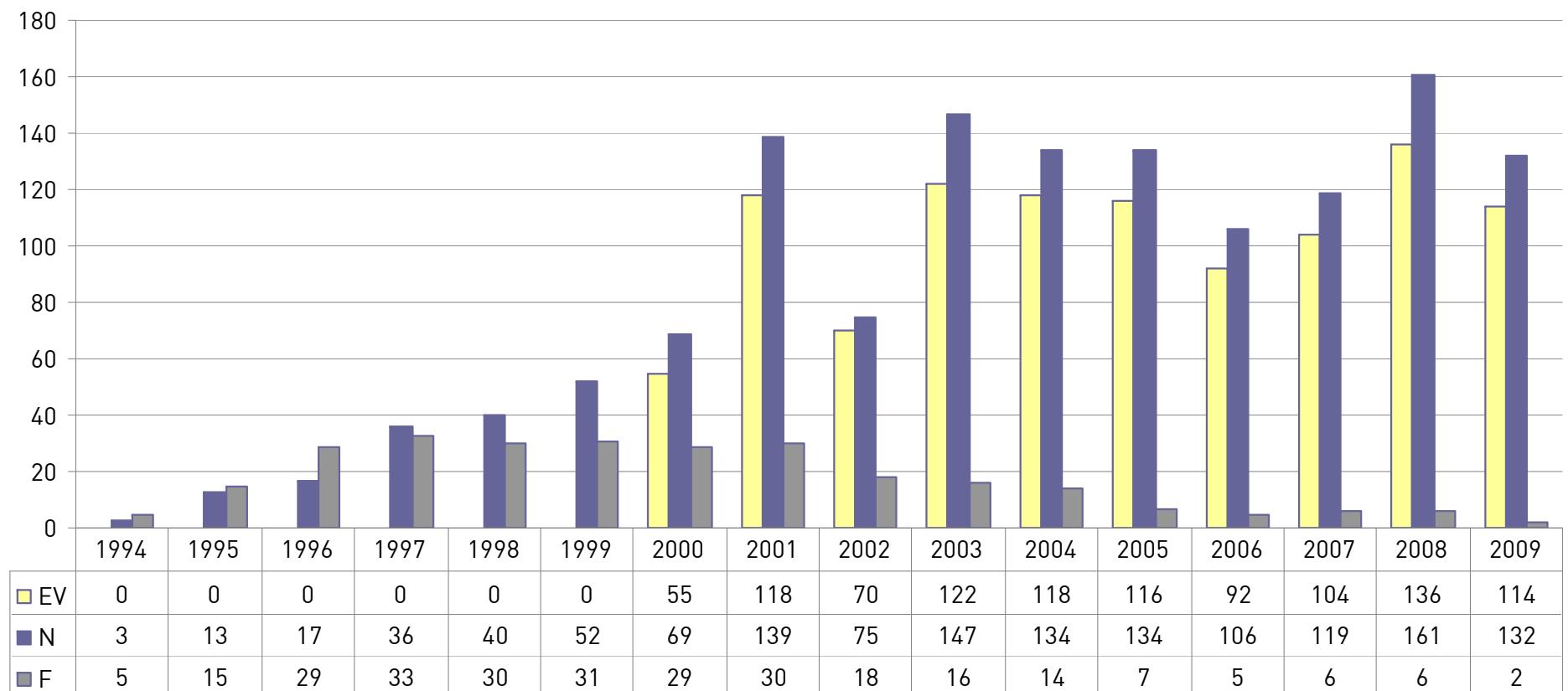
Mit dem In-Kraft-Treten einer Novelle zum BVergG 2006 am 1.1.2008, kam es zu zahlreichen Änderungen im Bereich der Gebührenregelung des § 318 BVergG 2006:

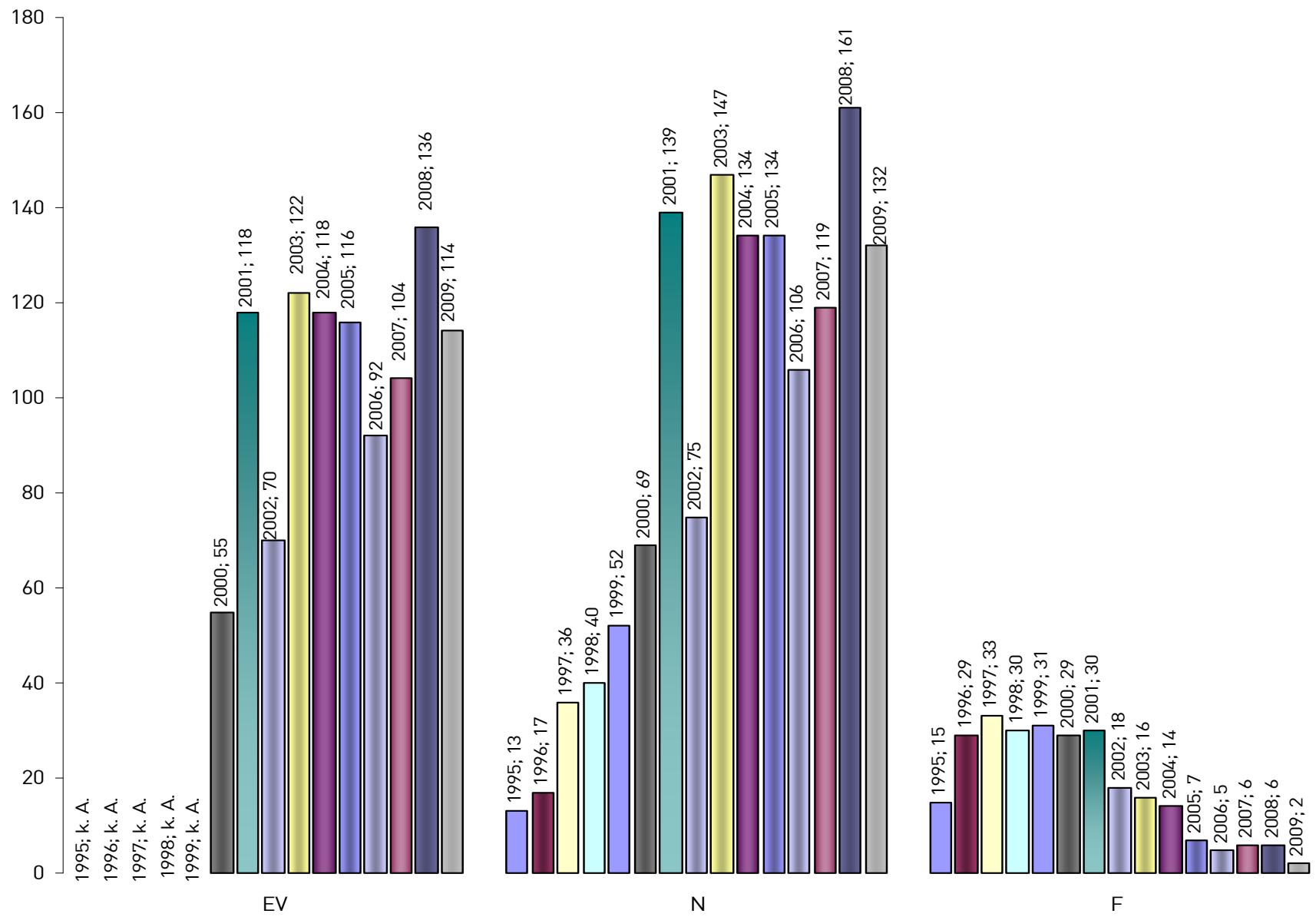
Im Jahr 2009 wurde aufgrund des VfGH- Beschlusses vom 21.9.2009, V 3/09, die Pauschalgebührenverordnung BGBl II 366/2007 ab 1.1.2008 außer Kraft gesetzt. Auf Basis dieses verfassungsgerichtlichen Ausspruchs waren rückwirkend ab 1.1.2008 Anträge beim BVA, die sich auf sonstige Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich bezogen und einen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag zum Gegenstand hatten, als gebührenfrei zu beurteilen. Auf Grund dieser rechtlichen Beurteilung durch den VfGH erfolgten bisher Rückerstattungen von Pauschalgebühren in der Höhe von ca Euro 250.000,-.

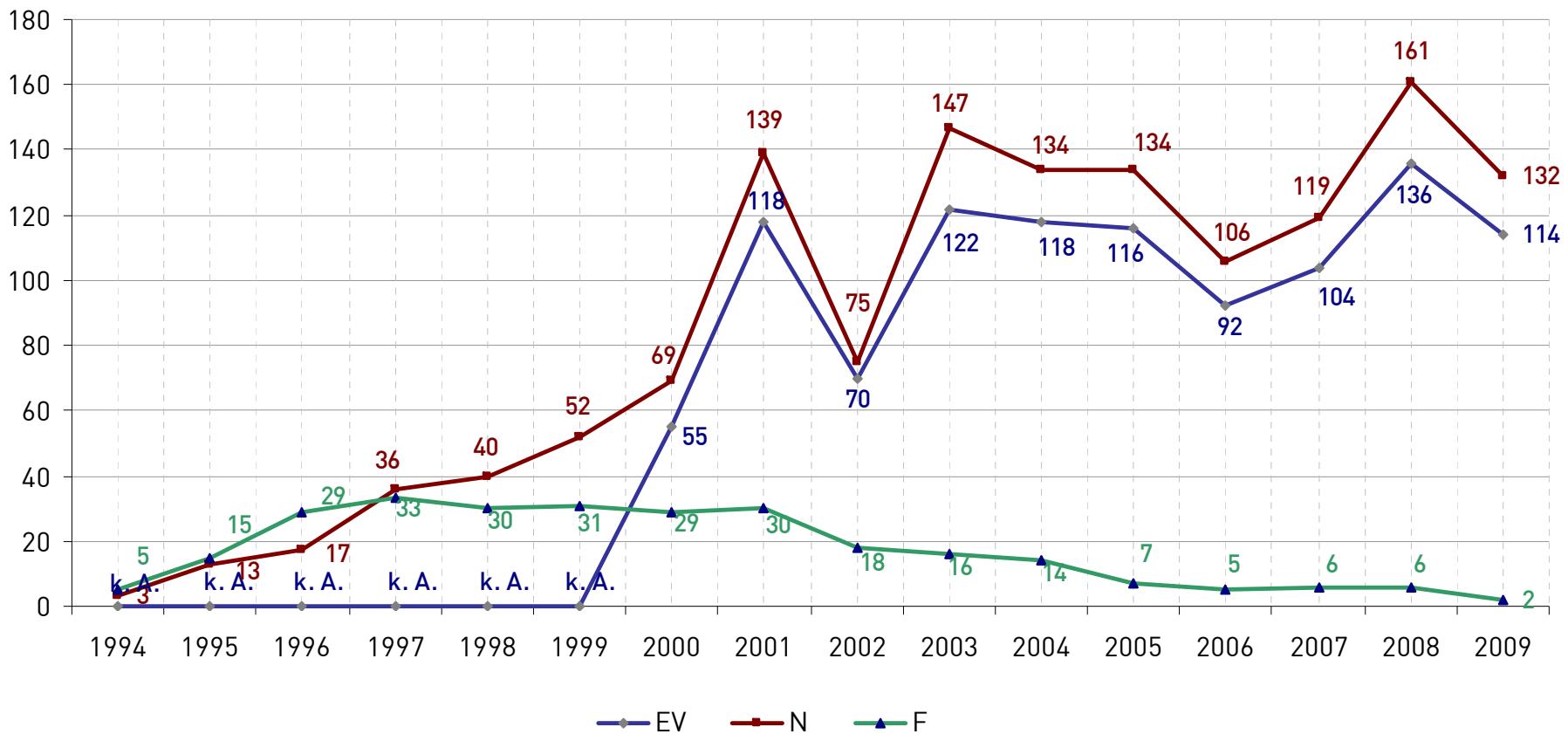
Konkret standen aus diesen Gründen im Jahr 2008 Einnahmen aus Pauschalgebühren in der Höhe von Euro 486.780,- bisher Rückerstattungen in der Höhe von Euro 152.807,- gegenüber.

Im Jahr 2009 wurden Pauschalgebühren in der Höhe von Euro 433.919,- vereinnahmt, jedoch mussten Rückerstattungen in der Höhe von Euro 92.212,- getätigt werden.

Anzahl der Verfahren







Teil II: Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

■ Bescheidbeschwerden

Im Jahr 2009 wurden beim Verfassungsgerichtshof zwei Beschwerden gegen Bescheide des BVA anhängig gemacht, wobei bei beiden Beschwerden zusätzlich die aufschiebende Wirkung beantragt wurde.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Berichtsjahr erlassen wurden, wurde in beiden Verfahren der aufschiebenden Wirkung keine Folge gegeben und in einem Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2008 erlassen wurden, wurde in zwei Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

■ Gesetzesprüfungsverfahren

Weiters wurden aufgrund zweier, auf Art. 140 B-VG gestützten Anträge eines Senates des BVA § 29 Abs. 2 Z 2 BVerG 2006 zur Gänze, eventualiter die Wortfolge "technischen oder" und weiters "oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten" in § 29 Abs. 2 Z 2 BVerG 2006, eventualiter die Wortfolge "technischen oder " in § 29 Abs. 2 Z 2 BVerG 2006, als verfassungswidrig aufzuheben, Normprüfungsverfahren eingeleitet.

Das Gesetzesprüfungsverfahren G 113/08 wurde betreffend den Antrag "§ 29 Abs. 2 Z 2 BVerG 2006, BGBl I Nr. 17 zur Gänze aufzuheben", zurückgewiesen und betreffend den Antrag die Wortfolgen "technischen oder" sowie "oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten" in § 29 Abs. 2 Z 2 leg. cit abgewiesen.

Das Gesetzesprüfungsverfahren zu G 197/08 wurde nach Zurückziehung des Prüfungsantrages eingestellt, wobei die Zurückziehung infolge des Erkenntnisses G 113/08 und der dort identen Fragestellungen erfolgte.

- Verordnungsprüfungsverfahren

Des Weiteren wurde ein Verordnungsprüfungsverfahren aufgrund eines auf Art. 139 B-VG gestützten Antrages eines Senates des BVA eingeleitet.

Der Verordnungsprüfungsantrag betreffend Teile der Verordnung BGBl II 366/2007 wurde zurückgewiesen, da der Verfassungsgerichtshof davon ausgeht, dass die Verordnung ab 1.1.2008 ohnehin nicht gilt.

Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof

Im Jahr 2009 wurden beim Verwaltungsgerichtshof 14 Beschwerden anhängig gemacht. Bei vier Beschwerden wurden zusätzlich Anträge auf aufschiebende Wirkung eingebracht. Den Anträgen auf aufschiebende Wirkung wurde jeweils nicht stattgegeben.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Berichtsjahr erlassen wurden, wurde in einem Verfahren dem Antrag nicht stattgegeben und in einem Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2008 erlassen wurden, wurde in einem Verfahren der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Weiters wurde in drei Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und ein Verfahren eingestellt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2007 erlassen wurden, wurden in drei Verfahren der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben und in einem Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2006 erlassen wurden, wurden in zwei Verfahren die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

Teil III: Europäischer Gerichtshof

Im Berichtszeitraum hat das BVA kein Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art 234 EGV an den EuGH gerichtet.

Teil IV: Einzelentscheidungen des Bundesvergabeamtes

Bei der Auswahl berichtenswerter Einzelentscheidungen des BVA wird auf diejenigen Fälle eingegangen, die ein besonderes mediales Interesse hervorgerufen, eine gewisse Größenordnung erlangt und zugleich vergaberechtlich relevante Aspekte behandelt haben.

ASFINAG; Tauerntunnel - Lüftungsklappen

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs Aktiengesellschaft hat in einem offenen Verfahren den Vollausbau bzw. den Neubau / die Sanierung des Tauerntunnels auf der Autobahn A 10 und diesbezüglich in einem eigenständigen Los die Lüftungsklappen der bestehenden bzw. der neu zu errichtenden Tunnelröhre öffentlich ausgeschrieben. Die Auftraggeberin hat in einem Vergabeverfahren entsprechend den Ausschreibungsbedingungen einen Bestbieter ermittelt. Ein unterlegener Bieter begründete seinen Nachprüfungsantrag im Wesentlichen damit, dass die vom beabsichtigten Zuschlagsempfänger angebotenen Lüftungsklappen nicht ausschreibungskonform seien. Da der beabsichtigte Zuschlagsempfänger in seinem Angebot einen ausschreibungskonform technisch innovativen Lösungsansatz wählte, war es im Zuge des Nachprüfungsverfahrens erforderlich, einen Sachverständigen zu bestellen und diesen zur Gleichwertigkeit und technischen Ausschreibungskonformität zum gewählten Lösungsansatz des beabsichtigten Zuschlagsempfängers zu befragen. Der Sachverständige bestätigte die technische Ausschreibungskonformität des Lösungsweges des beabsichtigten Zuschlagsempfängers, worauf die Antragstellerin letztlich ihren Nachprüfungsantrag zurückzog und das BVA in diesem Fall keine Entscheidung mehr zu treffen hatte.

via donau; kartellrechtswidrige Bietergemeinschaft?

Die via donau - Österreichische Wasserstraßen GmbH hat zur Beschaffung des "Naturversuch Bad Deutsch Altenburg" einen Bauauftrag im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung nach dem Bestbieterprinzip mit einem geschätzten Auftragswert von rund € 11,100.000,- ohne USt – somit im Oberschwellenbereich - ausgeschrieben. Die Antragstellerin hat ein Angebot gelegt. Die Auftraggeberin hat mit Schreiben vom 29. Juli 2009 eine Zuschlagsentscheidung zugunsten einer Bietergemeinschaft (kurz: "BIEGE", bestehend aus vier Unternehmen) getroffen.

Die Antragstellerin hat zusammengefasst vorgebracht, dass die in Aussicht genommene Zuschlagsempfängerin eine kartellrechtswidrige Bietergemeinschaft gebildet habe, da die vier Mitglieder der BIEGE praktisch die einzigen Unternehmen seien, die in den vergangenen Jahren in Österreich und Deutschland wesentliche und vergleichbare Nassbaggerungen mit Bodentransport auf dem Wasserweg durchgeführt hätten.

Aufgrund der Ermittlungen des BVA hat sich gezeigt, dass die vier Mitglieder der BIEGE über 99 % aller flussbaulichen Arbeiten an der Donau in Österreich im Auftrag der via donau - Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH seit ihrem Bestehen (somit seit 1.1.2005, siehe § 4 WasserstraßenG) durchgeführt haben.

Das BVA hat festgestellt, dass das Bilden einer BIEGE bestehend aus eben diesen vier Unternehmen daher im gegenständlichen Vergabeverfahren geeignet sein könnte, gegen den Grundsatz des Wettbewerbes zu verstößen und ein Angebot einer solchen BIEGE wäre möglicherweise gemäß § 129 Abs 1 Z 8 BVergG auszuscheiden, außer es würde sich erweisen, dass unter Beachtung der tatsächlichen und rechtlichen Begleitumstände (vgl *Thanner, Kartell- und Vergaberecht - Abgrenzungsfragen in Gruber/Gruber/Sachs, Jahrbuch Vergaberecht 09, 177ff mwN*) die vier Mitglieder der BIEGE jeweils allein oder zu zweit oder zu dritt nicht über ausreichende Kapazitäten zur Durchführung des Auftrages verfügen.

Gesellschaft der Salesianer Don Boscos Österreichische Provinz; vergaberechtlicher Rechtsschutz für "private" Auftraggeber?

Im Zuge der amtswegen Ermittlung seiner Zuständigkeit hatte das BVA zu beurteilen, ob es sich bei dem im Nachprüfungsantrag angeführten Auftraggeber "Gesellschaft der Salesianer Don Boscos Österreichische Provinz" um einen öffentlichen Auftraggeber iSd § 3 Abs 1 Z 2 BVergG handelt.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass es sich bei den als Auftraggeber genannten Orden mangels Vorliegens der in § 3 Abs 1 Z 2 lit c BVergG genannten alternativen Tatbestandsmerkmale - konkret mangels überwiegender staatlicher Finanzierung des Ordens, mangels staatlicher Aufsicht über die Leitung des Ordens und mangels Ernennung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Ordens durch den Staat im funktionellen Sinn - nicht um eine sog "Einrichtung öffentlichen Rechts" handelt.

Bei der "Gesellschaft der Salesianer Don Boscos Österreichische Provinz" handelt es sich somit um einen "privaten" Auftraggeber. Bei einem Beschaffungsvorhaben einer Einrichtung, die kein Auftraggeber iSd § 3 Abs 1 BVergG ist ("privater" Auftraggeber), besteht vergabespezifischer Rechtsschutz nur unter den engen Voraussetzungen des § 3 Abs 2 BVergG. Demnach muss es sich um ein Vorhaben handeln, das von einem öffentlichen Auftraggeber - idR also vom Bund oder von einem Land - zu mehr als 50% direkt subventioniert wird. Weitere Voraussetzung für einen vergabespezifischen Rechtsschutz ist, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Bauauftrag über Tiefbauarbeiten iSd Anhangs I oder um einen Bauauftrag iSd Anhangs II oder in Verbindung mit solchen Bauaufträgen vergebenen Dienstleistungsauftrag im Oberschwellenbereich handeln muss.

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, handelte es sich verfahrensgegenständlich um einen Bauauftrag im Unterschwellenbereich. Da der maßgebliche Schwellenwert nicht erreicht wurde, verblieb für die Anwendung des BVergG kein Raum; ein vergabespezifischer Rechtsschutz war nicht gegeben.

Im Zuge des dargestellten Nachprüfungsverfahrens hat sich erneut eine Rechtschutzlücke gezeigt: Der Nachprüfungsantrag wurde ursprünglich (rechtzeitig) beim UVS Tirol eingebbracht. Dieser hat den Auftraggeber verständigt und eine einstweilige Verfügung erlassen. Im laufenden Nachprüfungsverfahren erachtete sich der UVS Tirol jedoch für unzuständig, hob die einstweilige Verfügung auf und leitete den Nachprüfungsantrag an das seiner Meinung nach "nicht offenkundig unzuständige" BVA weiter. Den Zeitraum zwischen der Aufhebung der einstweiligen Verfügung durch den UVS Tirol, die dem Auftraggeber wieder volle Handlungsfreiheit einräumt, und der (neuerlichen) Verständigung des Auftraggebers durch das BVA, konnte der Auftraggeber rechtens den Zuschlag erteilen. Der Nachprüfungsgeber ist damit auf ein Feststellungsverfahren (welches eine neuerliche Gebührenpflicht auslöst), und das den Erhalt des Auftrages in der Regel nicht aufzuwiegen vermag, verwiesen. Der Gesetzgeber sollte im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes prüfen, durch kompetenzrechtliche Änderungen diese Rechtschutzlücke zu schließen.

Montanuniversität Leoben; Reinigungsdienstleistungen

Die Montanuniversität Leoben hat in drei Vergabeverfahren Reinigungsdienstleistungen ausgeschrieben und in den drei Vergabeverfahren den beabsichtigten Zuschlagsempfänger ermittelt. Der bisherige Dienstleister, der in keinem dieser Vergabeverfahren als Bestbieter hervorging, hat in allen drei Vergabeverfahren die Zuschlagsentscheidung angefochten und in der Antragsbegründung behauptet, dass der jeweilige ermittelte Bestbieter unterpreisig angeboten habe, insbesondere die entsprechenden kollektivvertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten habe. In einem der drei Nachprüfungsverfahren, welches vom BVA auch entschieden wurde (Abweisung des Nachprüfungsbegehrens) fand eine mündliche Verhandlung statt, in welcher mit den Verfahrensparteien eine genaue Prüfung der von einem Bieter anzuwendenden Kalkulation durchgeführt wurde. Dabei stellte sich heraus, dass der beabsichtigte Zuschlagsempfänger die entsprechenden kollektivvertraglichen Bestimmungen bei der Kalkulation seines Angebotes eingehalten hat und ein Unterpreis seines Angebotes damit nicht vorliegt. Der Antragsteller hat in den beiden parallelen Nachprüfungsverfahren

darauf hin seinen Nachprüfungsantrag zurückgezogen, sodass in diesen Vergabeverfahren das BVA keine Entscheidung zu treffen hatte.

Flughafen Wien; skylink

Mit zwei Anträgen betreffend die Errichtung des skylink der Flughafen Wien GmbH wurde das BVA im Berichtsjahr konfrontiert. Ein Nachprüfungsantrag betraf die örtliche Bauaufsicht, der zweite Antrag betraf die Ausschreibung eines Generalunternehmers für die Fertigstellung des skylink. Da die Anträge allerdings erst gegen Ende des Jahres gestellt wurden, konnten im Berichtsjahr keine Verhandlungen mehr stattfinden, sondern folgen diese und die Entscheidungen im Jänner 2010.

Innerstaatliche Neuerungen

Bundesvergabegesetz Novelle 2009

Nach zwei umfassenden Begutachtungsverfahren wurde vom für die Logistik des BVergG zuständigen Bundeskanzleramt eine Novelle zum BVergG 2006 eingebracht, welche Ende 2009 im Parlament beschlossen wurde. Kernpunkt dieser Gesetzesinitiative ist, neben Aspekten der "grünen Beschaffung" (zB Beschränkung von Emissionen im Bereich der KFZ-Beschaffung) die Adaptierung des BVergG an die Rechtsmittelrichtlinie der EU (zB Nichtigerklärung von unzulässigen Direktvergaben durch das BVA). Des Weiteren wurden einzelne Initiativen, die im Rahmen des Begutachtungsprozesses zur Diskussion gestellt worden waren, umgesetzt, etwa Verwaltungserleichterungen für die Bieter/Bewerber hinsichtlich des Befugnisnachweises, oder Veränderungen bei Subunternehmerregelungen.

Da die Novelle erst im Frühjahr 2010 in Kraft tritt, kann noch kein Erfahrungsbericht, insbesondere hinsichtlich der Nichtigerklärung von unzulässigen Direktvergaben, gegeben werden.

Schwellenwerte

Schwellenwert-Verordnung der EK

Mit Verordnung (EG) Nr 1422/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, wurden die Schwellenwerte für Auftragsverfahren für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2009 festgelegt. Diese Änderung ergab sich auf Grund der Übereinkunft im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde und der Berechnung nach den Sonderziehungsrechten.

Im Dezember 2009 gab die Kommission die neuen Schwellenwerte für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2012 bekannt. Infolge des im Vergleich zu anderen Leitwährungen starken Euro ergibt sich eine weitere Absenkung der Schwellenwerte auf folgende Beträge:

Im klassischen Bereich:

Lieferaufträge	€ 193.000
bei AG gemäß Anhang V BVergG (Zentrale öffentliche Auftraggeber)	€ 125.000
Dienstleistungsaufträge	€ 193.000
bei AG gemäß Anhang V BVergG (Zentrale öffentliche Auftraggeber)	€ 125.000
Wettbewerb	€ 193.000
bei AG gemäß Anhang V BVergG (Zentrale öffentliche Auftraggeber)	€ 125.000
Bauaufträge	€ 4.845.000

Im Sektorenbereich:

Lieferaufträge	€ 387.000
Dienstleistungsaufträge	€ 387.000
Wettbewerb	€ 387.000
Bauaufträge	€ 4.845.000

Die neuen Schwellenwerte sind auch auf der Homepage des BVA unter www.bva.gv.at einzusehen.

Nationale Schwellenwert-Verordnung 2009

Im Unterschwellenbereich, der grundsätzlich nicht von den EU-Richtlinien umfasst wird, wurde aus Gründen der Konjunkturbelebung ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung beschlossen, welches sich in der Schwellenwertverordnung 2009, BGBl II, 125, vom 29. April 2009, manifestiert. Damit wurde die bis 31. Dezember 2010 befristete Regelung der erleichterten Direktvergabe von Aufträgen durch Erhöhung des Richtwertes beschlossen. Demnach dürfen Aufträge bis Euro 100.000,- direkt vergeben werden. Die Fortführung dieser Erleichterung wird im Hinblick auf den geschätzten wirtschaftlichen Impuls zu diskutieren sein.

Informationstätigkeit, Ausbildung, Organisation

Homepage

Vom Vorsitzenden des jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senates ist der Eingang eines nicht offenkundig unzulässigen Nachprüfungsantrages im Internet bekannt zu machen sowie auch die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kundzumachen.

Auf der Homepage des BVA werden daher unter der Rubrik "Amtstafel" die entsprechenden Veröffentlichungen tagesaktuell online zu Verfügung gestellt, so dass ein Auftraggeber und die Bieter bzw. Bewerber noch am gleichen Tag erkennen können, ob ein Nachprüfungsverfahren beim BVA anhängig gemacht wurde. Die Seite "Amtstafel" zählt daher auch zu den meistbesuchten Seiten der Homepage. Insgesamt wurde die Homepage im Jahr 2009 über 115.000mal besucht, davon hielten 7.616 Besucher regelmäßig Einschau. 22.308mal wurde sie von Besuchern aus Deutschland eingesehen.

Ausbildung und Seminare

Das BVA legt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend einen intensiven Schwerpunkt auf eine adäquate Fort- und Weiterbildung.

Die entsprechenden Angebote der Verwaltungsakademie des Bundes werden nicht nur von den Senatsvorsitzenden des BVA genutzt, sondern wird seitens der Amtsleitung darauf geachtet, dass auch die Mitarbeiter im nichtjuristischen Dienst Aus- und Fortbildungsseminare, etwa im Bereich der EDV, besuchen.

Eine überwiegende Anzahl der Senatsvorsitzenden nimmt regelmäßig am österreichischen Vergabeforum teil. Weitere Veranstaltungen, etwa von Seiten der Wirtschaftskammer Österreich, vergabespezifischen Vereinen etc. werden aktiv von den Mitgliedern des BVA wahrgenommen. In den Räumlichkeiten des BVA fand 2009 auch eine Veranstaltung des "Frauennetzwerk Vergabe" statt. Dieses Netzwerk auf privater Basis ist eine Informationsplattform zwischen Frauen, welche mit Angelegenheiten der öffentlichen Beschaffung befasst sind.

Nach der Vollversammlung am 24. März 2009 erfolgten im Rahmen einer Vergaberechtstagung Vorträge zu den Schwerpunkten der - damals noch geplanten - Vergaberechtsnovelle und verwandten Themenbereichen, etwa der Verfassungsreform. Diese Vorträge wurden gehalten vom Präsidenten des VfGH Dr. Gerhart Holzinger, Senatspräsident des VwGH Dr. Gunther Gruber, Generaldirektor für Wettbewerb, Dr. Theodor Thanner, dem Vizepräsident der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten DI Josef Robl, Präsident des Asylgerichtshofes Mag. Harald Perl, Referatsleiter im BKA Dr. Michael Fruhmann sowie vom Vertreter der Bundesimmobiliengesellschaft Mag. Claudius Weingrill.

Nach der Vollversammlung am 15. Dezember 2009 fand ebenfalls eine Vortragsreihe statt, diesmal zur bereits vom Parlament beschlossenen BVergGNovelle. Nach den Vorträgen, gehalten vom Senatspräsidenten des VwGH Dr. Gunther Gruber und dem für

die Legistik der BVergGNovelle zuständigen Referatsleiter im Bundeskanzleramt Dr. Michael Fruhmann, fand eine angeregte Diskussion zu den gesetzlichen Neuerungen statt.

Im Berichtsjahr nahm der Vorsitzende des BVA sowohl an der Tagung des deutschen Vergaberechtstages 2009 als auch an der Fachtagung IT-Beschaffung, jeweils in Berlin, teil. Weiters besuchte er im Herbst 2009 ein Seminar des European Institute of Public Administration (EIPA) in Maastricht. Bei diesem zweitägigen Seminar ging es um European Defence Procurement und die neue Richtlinie der EU betreffend die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit, welche im Laufe des Jahres 2010 einer nationalen Umsetzung bedarf.

Internationale Kontakte

Im Jänner 2009 stattete eine Delegation aus Rumänien dem BVA einen Besuch im Rahmen einer Studienvisite ab. Senatsvorsitzende stellten der Delegation den Rechtsschutz in Vergabesachen in Österreich im Rahmen einer mehrstündigen Präsentation vor. Die Teilnehmer zeigten großes Interesse an der Umsetzung der europäischen Richtlinien nach österreichischem Muster und der österreichischen Vergabapraxis.

Im Februar 2009 hatte der Vorsitzende des BVA Gelegenheit im Rahmen eines vom BMWFJ und dem BKA forcierten Austauschprogrammes die Praxis der Arbeit in den Vergabekammern (Rechtsschutzeinrichtungen, die mit den Senaten des BVA vergleichbar sind) des deutschen Bundeskartellamtes in Bonn näher kennenzulernen.

Im Oktober 2009 stellte ein Senatsvorsitzender dem stellvertretenden Vorsitzenden der Ukrainischen Wettbewerbsbehörde, Herrn Olexandr Melchnychenko, das österreichische System der Vergabekontrolle im Rahmen seines Besuches bei der

Bundeswettbewerbsbehörde dar. Herr Melchynchenko zeigte sich sehr interessiert an einem weiteren Erfahrungsaustausch.

Darüber hinaus wurde im Laufe des Jahres 2009 von Seiten der Föderalen Antimonopolbehörde der Russischen Föderation Kontakt zum BVA aufgenommen. Diese Behörde setzt sich nicht nur mit Wettbewerbsfragen auseinander, sondern versucht im Bereich öffentlicher Beschaffungen Erfahrungen, etwa hinsichtlich e-procurement, mit den Richtlinien der EU und ihrer Umsetzung zu gewinnen. Ziel der Kontaktaufnahme ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur gegenseitigen Information über das öffentliche Beschaffungswesen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Mitgliedschaft in der WTO und die sich daraus ergebenden Folgen für öffentliche Beschaffungsvorgänge innerhalb der EU und Österreichs hat das Taipei Wirtschafts- und Kulturbüro mehrere Anfragen und Kontakte zum BVA hergestellt. Das massive Interesse an einem verstärkten Informationsaustausch wurde durch eine Einladung nach Taiwan unterstrichen.

Aufwandersatz für Beisitzer

Die Beisitzer von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite erhalten für ihre weisungsfreie und unabhängige Tätigkeit einen Aufwandersatz für die Teilnahme an den Beratungen und Verhandlungen sowie an der Vollversammlung. Die Situation des Aufwandersatzes für die Beisitzer hat seit dem 1. September 2002 folgende Entwicklung genommen:

Aufwandersatz für Beisitzer:

Jahr	Euro
2002 (ab 1.9.)	6.913,-
2003	38.568,-
2004	37.104,-
2005	36.660,-
2006	40.440,-
2007	43.025,-
2008	38.750,-
2009	37.100,-

Hinsichtlich der Entwicklung des Aufwandersatzes ab dem Jahr 2008 sei auf die geänderte Rechtslage durch Verordnung des BMWA hingewiesen. Diesbezüglich erfolgte nicht nur eine faktische Verringerung des durchschnittlichen Aufwandersatzes, sondern wurde auch einer Empfehlung des Rechnungshofes zur einfacheren Abrechnung nachgekommen.

Elektronischer Akt

Der elektronische Akt (ELAK) wird im BVA seit 1. Februar 2006 eingesetzt und damit ein weiterer Punkt des e-Government-Programms der Bundesregierung erfüllt. Bei Verwaltungsakten wurden keine negativen Erfahrungen gemacht, jedoch besitzen bei Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren immer noch nur die originalen Papierdokumente Gültigkeit.

Einzelne Fälle lassen sich im ELAK nicht problemlos darstellen, jedoch sind auch solche Erfahrungen ein wichtiger Prozess für die Weiterentwicklung des Systems in Richtung Rechtsschutzbehörden. Wichtig für die Tätigkeit des BVA ist, dass der ELAK seit der Einführung ohne Behinderungen des täglichen Ablaufes integriert werden konnte.

Die weiteren Entwicklungen im Bereich des e-procurements werden nach in Kraft treten der BVergG-Novelle einer Evaluierung zuzuführen sein.

Telearbeit

Das auf jeweils ein Jahr befristete Pilotprojekt „Telearbeit“ wird seit Mai 2005 von drei Senatsvorsitzenden genutzt. Die Dienstnehmer können dabei an maximal drei Tagen der Woche bestimmte dienstliche Aufgaben von zu Hause aus erledigen. Dafür benötigte Arbeitsutensilien, wie Laptop und Handy, werden vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt. An mindestens zwei Tagen, bzw. immer wenn dienstlich erforderlich, arbeiten die betroffenen Senatsvorsitzenden von ihrer Dienststelle aus.

Durch die Beschränkung der Anzahl der Telearbeitsplätze auf drei Senatsvorsitzende kam es im Berichtszeitraum zu Problemen, weil sich mehr Senatsvorsitzende um diese Möglichkeit beworben hatten. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurden drei Senatsvorsitzenden auf ein Jahr befristete Telearbeitsplätze zugewiesen. Ein Senatsvorsitzender hat gegen einen Bescheid des BMWFJ, mit dem seinem Wunsch nach Zuteilung eines Telearbeitsplatzes nicht entsprochen wurde, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Das Bundesvergabeamt unterstreicht in diesem Zusammenhang den Wunsch nach Erhöhung der Anzahl der Telearbeitsplätze im BVA.

Personalia

Im Berichtsjahr wechselte eine Beamte der Verwendungsgruppe A4 in das BMWFJ, ein Ersatz wird in Folge interner Veränderungen von Arbeitsabläufen derzeit nicht benötigt. Das BVA bildet seit Jahren erfolgreich Verwaltungs-Lehrlinge aus. Neben den bestehenden zwei Lehrlingen begannen im September zwei weitere Lehrlinge mit ihrer Ausbildung, wobei jedoch ein Lehrling aus persönlichen Gründen die Ausbildung im Dezember abgebrochen hat.